

daß die Konsumgüter überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden; die unter solchen Umständen erzielten Gewinne können wie bisher dem Betriebsprämienfonds in voller Höhe zugeführt werden. Zur weiteren Förderung der Konsumgüterproduktion wird dies noch vervollständigt durch die Bestimmung, daß sämtliche genannten Zuführungen überwiegend zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität der Konsumgüter, zur Erweiterung ihrer Sortimente sowie zur Prämierung der an dieser Produktion beteiligten Belegschaftsmitglieder zu verwenden sind und auch zur Finanzierung von Investitionen zum Zweck der Mechanisierung und Rationalisierung dieser Produktion dienen können.

In dem Beschluß über den Volkswirtschaftsplan 1959 wird besonderes Gewicht gelegt auf die Produktion neuer geschmackvoller und qualitativ hochwertiger Konsumgüter. Eine stärkere Orientierung der Industriebetriebe auf die Produktion kulturvoller und form-schöner Gebrauchsgüter erfolgt durch die Anordnung über die Auszeichnung schöner Industriewaren vom 15. Januar 1959 (GBl. II S. 45). Zu diesem Zweck veranstaltet das Institut für angewandte Kunst, Berlin, in jedem zweiten Jahr eine Sonderschau, auf der vor allem Gebrauchsgüter ausgestellt werden, die sich durch hervorragende Formgestaltung, Farbe und Musterung auszeichnen sowie gleichzeitig in der technischen Ausführung und ihrer Funktion einwandfrei sind. Zur Anerkennung der Leistungen der Entwerfer und der Herstellerbetriebe verleiht das Ministerium für Kultur auf jeder Sonderschau bis zu zehn Goldmedaillen.

Die Lösung unserer ökonomischen Hauptaufgabe erfordert ferner eine entschiedene Vervollkommnung der Arbeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet des Handels. Mit diesem wichtigen Problem hatte sich das Politbüro des ZK der SED bereits in einer Sitzung vom 28. Oktober 1958⁶ befaßt und festgestellt, daß neue Formen und Methoden des Handels zu entwickeln sind, die materiell-technische Basis des Handelsapparats zu modernisieren ist und schneller auf den wachsenden, sich verändernden Bedarf der werktätigen Bevölkerung an hochqualifizierten Massenbedarfsgütern reagiert werden muß. Die in dem Kommuniqué⁶ des Politbüros aufgezeigten handelspolitischen Grundsätze haben inzwischen ihren gesetzgeberischen Niederschlag gefunden in der Verordnung über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 2. Januar 1959 (GBl. I S. 7), aus dem die prinzipiellen Aufgaben und die neue Arbeitsweise des Ministeriums ersichtlich sind. Hervorzuheben ist das weitest stärkere Gewicht, das auf die Bedarfsforschung, die laufende Marktbeobachtung und auf eine genaue Übersicht über den Ablauf der Versorgung gelegt wird. Das Ministerium stützt sich bei der Ausübung seiner Kontrollfunktionen auf einen Dispatcherdienst, der in den Bezirken und Kreisen eng mit der werktätigen Bevölkerung und der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften zusammenarbeitet. Auch die Verantwortung des Ministeriums bei der Anleitung und Kontrolle der örtlichen Organe der Staatsmacht im Bereich von Handel und Versorgung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die örtlichen Organe und des Gesetzeswerks vom 11. Februar 1958 im neuen Statut besonders betont. Vor dem Erlaß grundsätzlicher Entscheidungen hat das Ministerium in der Regel gemeinsam mit den örtlichen Räten und den Werktätigen, insbesondere denen aus dem Handelsapparat, entsprechende Untersuchungen durchzuführen; geeignete Entscheidungen des Ministeriums sind durch Schaffung von Beispielen in der Praxis zu erproben, bevor sie für alle Organe verbindlich gemacht werden.

Wie aus einer Anlage zu der Bekanntmachung des Beschlusses über die Unterstützung der Konsumgenossenschaften vom 2. Januar 1959 (GBl. I S. 3) hervorgeht, hat auch der Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften aus dem Kommuniqué des Politbüros die Schlußfolgerungen zur Verstärkung und Qualifizierung des genossenschaftlichen Handels gezogen. Danach ist bis 1960 die normale Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs in

jedem Dorf zu gewährleisten und sind in den Dörfern Gaststätten zu schaffen, die eine gute gastronomische und kulturelle Betreuung der Landbevölkerung gewährleisten. Die bestehenden Einrichtungen des genossenschaftlichen Handels werden modernisiert und neue Methoden des Verkaufs, wie z. B. der Kundendienst und der Bestelldienst, in großem Umfang angewendet, damit der bedeutend größere Warenumsatz mit einem Minimum an zusätzlichen Arbeitskräften bewältigt werden kann. Daneben sind noch umfangreiche Maßnahmen zur politisch-fachlichen Qualifizierung der Kader und zur stärkeren Einbeziehung der Genossenschafter in die Leitung ihrer Organisation vorgesehen. Das Präsidium des Ministerrats hat in seinem Beschluß alle Organe der staatlichen Verwaltung verpflichtet, die Konsumgenossenschaften bei der Durchführung der von ihnen festgelegten Maßnahmen zu unterstützen. Die örtlichen Räte sind angewiesen worden, die Entwicklung und Förderung der Konsumgenossenschaften nach gründlicher Beratung mit den leitenden Organen der örtlichen genossenschaftlichen Organisation in den Kreis- und Dorfplänen festzulegen.

Die neuen Gesetzgebungsakte im Bereich der Agrarpolitik nehmen in ihrer überwiegenden Mehrzahl unmittelbaren Einfluß auf die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft. Aus der Fülle dieser Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit hier nicht erfaßt werden können, ragt die Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften vom 19. Februar 1959 (GBl. I S. 137) heraus. Der bisherige Zustand, daß die sozialversicherungsrechtliche Stellung der LPG-Mitglieder sehr unterschiedlich war — je nachdem, ob sie früher Einzelbauern, mithelfende Familienangehörige oder Landarbeiter und sonstige Lohnempfänger waren —, hatte sich als ein ernstes Hemmnis für die weitere Entwicklung der LPG erwiesen. Mit Wirkung vom 1. Mai 1959 unterliegen nun die LPG-Mitglieder einheitlich der Sozialversicherungspflicht bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Die Beiträge sind in Höhe von 9 Prozent der monatlichen beitragspflichtigen Einkünfte aus genossenschaftlicher Arbeit und aus den Bodenanteilen zu entrichten. Grundlage der Berechnung der Beiträge sind dabei die Bareinkünfte und der Gegenwert der Naturalbezüge, die entsprechend den geleisteten Arbeitseinheiten und den Bodenanteilen verteilt werden. Auch die Bestimmung, nach der die Leistungen der Sozialversicherung an Mitglieder der LPG im gleichen Umfang gewährt werden, wie sie Arbeitern und Angestellten zustehen, wird sich auf die weitere Festigung der LPG günstig auswirken⁷.

Für besondere Leistungen bei der Steigerung der Produktion und der Entwicklung der LPG kann, in der Regel im Anschluß an die Jahresabrechnung, eine hohe staatliche Auszeichnung nach der Verordnung über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 228) verliehen werden. Damit werden LPG-Mitglieder ausgezeichnet, die in ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit und in ihrer Einstellung zur Genossenschaft Vorbild sind.

Die sozialistische Umgestaltung unserer Landwirtschaft wird außerdem durch eine engere Zusammenarbeit der volkseigenen Güter mit den LPG gefördert. Die Anordnung über das Rahmenstatut der örtlich geleiteten volkseigenen Güter vom 24. Dezember 1958 (GBl. 1959 I S. 76) verpflichtet die VEG, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ihre Erfahrungen in der sozialistischen Großproduktion zu vermitteln und ihnen eine allseitige politische und ökonomische Unterstützung bei der Durchsetzung der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation und der sozialistischen Leitungsprinzipien sowie Produktionshilfe zu gewähren.

⁶ Über die Hauptfragen, die in der neuen VO geregelt sind, vgl. Riithl, Die Neuregelung der Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Land-wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, A.U.S. 1959 S. 222 f.

⁶ Kommuniqué des Politbüros zu Fragen der Versorgung und des Handels, NID (Ausg. B) vom 4. November 1958 S. 1 f.